



**BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: st5@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-167.530/0021-IV/ST5/2013 DVR:0000175

MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich AG  
Leitung ProfiDrive  
z.Hdn. Herrn Gottfried Fürnschliel  
Brunner Straße 44  
A - 1230 Wien

Wien, am 14.05.2013

**Weiterbildung - Fahrerqualifizierungsnachweis - KFZ-Techniker und KFZ-Verkäufer**

Sehr geehrter Herr Fürnschliel!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt zu Ihrer Anfrage vom 08.05.2013 betreffend die Frage, ob KFZ-Techniker beziehungsweise KFZ-Verkäufer für Probefahrten, Überstellungsfahrten, Abschleppdienste und Testfahrten, die zum Teil auch mit beladenen Kraftfahrzeugen über 3,5 t durchgeführt werden, eine Weiterbildung zwecks Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 19 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) benötigen wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz GütbefG gilt dieses Bundesgesetz für

1. die gewerbsmäßige **Beförderung von Gütern** mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen,
2. den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen sowie
3. die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit solchen Kraftfahrzeugen.

§ 19 Abs. 2 GütbefG normiert, dass in Abs. 1 Z 1 (Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union) und 2 (Staatsangehörige eines Drittlandes, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden) genannte Lenker, denen **vor dem 10. September 2009** eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals erteilt wurde, **ab dem 10. September 2014** einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben.

Vorab ist festzuhalten, dass sich das GütbefG in § 19 an Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 richtet, was bedeutet, dass es nicht relevant ist, welchen Beruf der betreffende Lenker (KFZ-Techniker oder KFZ-Verkäufer) hat, sondern, ob Güter mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, befördert werden. Weiters sind vom Geltungsbereich des GütbefG (mit Ausnahme von Leerfahrten im Zuge einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung) grundsätzlich Transporte von Gütern (gewerbsmäßig oder im Rahmen von Werkverkehr), aber keine Leerfahrten umfasst.

### **Probefahrten, Überstellungsfahrten und Testfahrten**

Sofern bei Probefahrten, Überstellungsfahrten und Testfahrten keine Güter transportiert werden, fallen sie nicht unter den Geltungsbereich des GütbefG, was zur Folge hat, dass die betreffenden Lenker auch keine Weiterbildung zwecks Erlangung eines Fahrerqualifizierungsnachweises absolvieren müssen. Sind die Kraftfahrzeuge bei der Durchführung dieser Fahrten jedoch beladen, ist das GütbefG sehr wohl anzuwenden und die betreffenden Lenker benötigen einen Fahrerqualifizierungsnachweis, da in diesem Fall auch die Ausnahmeregelung gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 GütbefG, wonach Lenker von Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Lenker von Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind, von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ausgenommen sind, nicht greifen kann, da diese Bestimmung nur für Leerfahrten gilt.

### **Abschleppdienste**

Sofern das Fahrzeug eines Abschleppdienstes – unabhängig davon, ob der Abschleppdienst von einem Abschleppunternehmen oder einer KFZ-Werkstatt durchgeführt wird – § 1 Abs. 1 GütbefG unterliegt, besteht für die Durchführung derartiger Abschleppfahrten nach § 2 GütbefG eine Konzessionspflicht. Gemäß § 1 Abs. 4 GütbefG sind Güter körperliche, bewegliche Sachen, auch wenn sie keinen Verkehrswert haben. Abgeschleppte Fahrzeuge sind körperlich und beweglich und haben auch einen Verkehrswert. Somit sind Abschleppdienste ein Beförderungsunternehmen, wenn auch nicht im herkömmlichen Sinn, und die betreffenden Fahrer benötigen wie alle anderen Fahrer von Fahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 GütbefG einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG.


In der Anlage wird ein PDF-Dokument des GütbefG und der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) übermittelt.

#### **Anlage:**

GütbefG aktuelle Fassung - BGBl. I Nr. 32-2013  
GWB Endfassung

**Für die Bundesministerin:**  
Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Manon Kianpour  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706  
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-05-14T08:35:59+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	n8Wir8d31lz00SPQbH6xGjhPMFurBck5iXP6WddPNzOndpUkbD9ii/uob4+pj8rZL rbI9iMpVeMLoinZ0s3zVW0cP6lZiRiOzXOcJHEV+ZkiET217YLZmPIGoJoUG/i65v cLDd4pHMczRGsYxnvMwWYC5BRso4FibFnKCylZ5X8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	